



Reglement Kirchenblatt

Von der Synode erlassen am 30. Juni 2003, geändert am 3. Dezember 2008 und am 23. November 2020:

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 17, Abs. 4 der Kirchenverfassung (KV) regelt dieses Reglement die Herausgabe des Kirchenblattes.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Das Kirchenblatt fördert die Identität der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell im Sinne der Präambel der Kirchenverfassung und des Leitbildes der Landeskirche.
- 2 Zum Auftrag des Kirchenblattes gehören die Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben, mit religiösen Themen im privaten und öffentlichen Bereich sowie die Stellungnahme zu aktuellen kirchlichen und gesellschaftspolitischen Problemen. Dabei soll auch der Bezug zum Appenzellerland Platz haben.
- 3 Das Kirchenblatt informiert über die Landeskirche, insbesondere über die Synode und den Kirchenrat sowie die Kirchgemeinden. Zum Themenkreis gehören auch Fragen, die den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und seine Mitgliedkirchen beschäftigen, im Weiteren die Ökumene und der Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften.

Art. 3 Name

Der Name des Kirchenblattes für die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell wird durch die Redaktionskommission vorgeschlagen und von der Synode genehmigt.

B) Erscheinungsweise

Art. 4 Auflagen und Verteilung¹

- 1 Das Kirchenblatt erscheint zehnmal jährlich.
- 2 Die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche, die das Kirchenblatt mit dem Gratisabonnement bestellen, erhalten von der Landeskirche alle Ausgaben. Einmal pro Jahr erscheint eine Grossauflage. Die Landeskirche stellt die Grossauflage allen Haushalten zu, in dem mindestens ein Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört.

Art. 5 Umfang

In jeder Ausgabe steht den Kirchengemeinden in geeigneter Form Platz für kurze Meldungen über das Gemeindeleben zur Verfügung.

C) Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Kirchenblattes sind

- a) die Synode
- b) die Redaktionskommission
- c) die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche.

Art. 7 Synode

- 1 Die Synode genehmigt das Konzept des Kirchenblattes.
- 2 Die Synode wählt die Mitglieder der Redaktionskommission für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 8 Redaktionskommission

- 1 Die Redaktionskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern; mindestens zwei davon sind theologisch ausgebildet.
- 2 Mindestens ein Mitglied der Synode nimmt als Verbindungsperson Einsitz in der Redaktionskommission.
- 3 Die Redaktionskommission erarbeitet das Konzept.
- 4 Die Redaktionskommission wählt die Person, welche für die Redaktion verantwortlich ist. Die Anstellung erfolgt durch den Kirchenrat.

¹ Geändert am 23.11.2020

- 5 Die Redaktionskommission ist zusammen mit der verantwortlichen Person für die Redaktion zuständig für Inhalt, Form und Erscheinen des Kirchenblattes gemäss Reglement und Konzept.
- 6 Die Redaktionskommission erstellt ein Jahresbudget.
- 7 Die Redaktionskommission handelt im Rahmen des bewilligten Budgets und setzt jene Entschädigungen fest, welche nicht in der Verordnung Entschädigungen und Spesen geregelt sind.
- 8 Die Redaktionskommission erteilt den Druckauftrag und regelt den Versand.
- 9 Die Redaktionskommission erstellt zuhanden der Synode einen Jahresbericht.

Art. 9 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Redaktionskommission, der Redaktion und die Einhaltung der Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Rechts und erstattet der Synode Bericht.

Art. 10 Rechnungslegung

Jahresbudget und Rechnung sind Bestandteil der landeskirchlichen Rechnungslegung.

D) Redaktion

Art. 11 Voraussetzungen

Die verantwortliche Person der Redaktion verfügt über eine journalistische Ausbildung oder redaktionelle Erfahrung.

Art. 12 Anstellung

Die Anstellung erfolgt nach den Grundlagen der Landeskirche durch den Kirchenrat.

Art. 13 Aufgaben

- 1 Die verantwortliche Person der Redaktion trägt gemeinsam mit der Redaktionskommission auf der Grundlage des Konzepts die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung des Kirchenblattes.
- 2 Sie ist Mitglied der Redaktionskommission mit beratender Stimme.
- 3 Sie ist Ansprechperson für inhaltliche Fragen des Kirchenblattes.
- 4 Zu den Aufgaben gehören im Weiteren

- a) die Mitarbeit bei der Konzeption sowie die Auswahl der Themen und der Autorinnen und Autoren
- b) der Kontakt zu den Kirchgemeinden und zu den Autorinnen und Autoren
- c) die Organisation der Beiträge und die Überwachung der Themen- und Terminplanung
- d) das Schreiben von eigenen Artikeln
- e) die Schlussredaktion der eingegangenen Texte einschliesslich der Mitteilungen der Landeskirche und der Kirchgemeinden
- f) die technische und terminliche Abwicklung in Zusammenarbeit mit der Fachperson der Druckerei
- g) die Einhaltung des Redaktionsbudgets
- h) die Veranlassung der Auszahlung der vereinbarten Honorare und Spesen an die Autorinnen und Autoren und an die Mitglieder der Redaktionskommission
- i) die Erteilung von Auskünften an Lesende, Mitarbeitende der Landeskirche und Kirchgemeinden im Zusammenhang mit der Publikation
- j) die Erledigung administrativer Aufgaben

E) Finanzen

Art. 14 Finanzkompetenzen

Die Redaktionskommission kann über einmalige Ausgaben in der Höhe von 5% des Jahresbudgets beschliessen.

F) Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 27. Juni 2005.
- 2 Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Synode in Kraft und untersteht dem fakultativen Referendum.